

Satzung des Ortsjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Windischeschenbach

Beschlossen am 5.5.1979

§ 1 Name und Sitz

1. Der Jugendverband trägt den Namen „Ortsjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt“.
2. Er hat seinen Sitz in Windischeschenbach.
3. Das Ortsjugendwerk ist in seiner Gliederung organisatorisch und finanziell unabhängig von jedem anderen Verband.
Eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeiterwohlfahrt ist unerlässlich.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Ortsjugendwerks ist die Erfüllung der in den Leitsätzen des Landesjugendwerks der AWO Bayern in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere die Förderung der Jugendpflege und der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort.

1. Grundsätze

- 1.1. Das Ortsjugendwerk ist ein Kinder- und Jugendverband, der im Rahmen seiner in der Satzung festgelegten Aufgaben selbstständig arbeitet. Er ist daher auch politisch und konfessionell unabhängig.
- 1.2. Seine Struktur und die Wahl seiner VertreterInnen entspricht demokratischen Grundsätzen.

2. Ziele

Das Ortsjugendwerk hat das Ziel, junge Menschen mit den Werten des demokratischen Sozialismus vertraut zu machen. Das bedeutet insbesondere:

- 2.1. Kinder und Jugendliche sollen befähigt werden, ihre rationalen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten zu entfalten, um als selbstbestimmte Persönlichkeiten ihre Aufgaben in der Gesellschaft zu erfüllen, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken und ihre Interessen und Rechte wahrzunehmen.
- 2.2. Jungen Menschen sollen zu solidarischen und sozialem Denken und Handeln und zum Erlernen demokratischer Verhaltensweisen geführt werden. Es soll geholfen werden Engagement für die Lösung sozialer und politischer Aufgaben zu entwickeln.
- 2.3. Das Ortsjugendwerk will junge Menschen befähigen, undemokratischen Tendenzen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken.

3. Aufgaben

- 3.1. Schwerpunkt der Tätigkeit des Jugendwerks liegen im Bereich der Jugendförderung und der Jugendhilfe. Das Ortsjugendwerk will insbesondere mitwirken bei der Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung der Aufgaben in diesem Bereich wie etwa Ferienmaßnahmen. Es wird darüber hinaus an der Erfüllung sozialer Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt mitarbeiten.
- 3.2. Es werden in der Regel Kinder- und Jugendgruppen, sowie Jugendclubs gebildet. Die Kinder und Jugendlichen im Ortsjugendwerk werden entsprechend ihrem Alter in Gruppen oder Clubs zusammengeführt die Aufgliederung obliegt dem Vorstand.
- 3.3. Im übrigen richten sich die Aufgaben an den Leitsätzen des AWO – Jugendwerks.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder im Ortsjugendwerk sind:

1. Kinder und Jugendliche, die einen vom Vorstand festzulegenden und angemessenen Anerkennungsbeitrag in ihrer Gruppe bezahlen.
2. Familien, die in einer Familienmitgliedschaft einen vom Vorstand festzulegenden und angemessenen Beitrag bezahlen. In einer Familienmitgliedschaft eingeschlossen sind die Eltern sowie deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr. Ist ein Kind der Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch Schüler, Student, Auszubildender, Zivildienstleistender oder Wehrpflichtig, so ist dieses auch noch in die Familienmitgliedschaft eingeschlossen. Sobald es diesen Ausbildungsabschnitt abgeschlossen hat, fällt es aus der Familienmitgliedschaft heraus und kann nur als Einzelmitglied, gegen einen angemessenen Beitrag geführt werden. Siehe §3 3. Auch sogenannte Lebensgemeinschaften können eine Familienmitgliedschaft beantragen.
3. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich aktiv im Ortsjugendwerk betätigen wollen. Darüber hinaus ist nur eine Förderermitgliedschaft möglich. Die Ausnahme bildet hier auch wieder die Familienmitgliedschaft.

§ 4 Organe des Ortsjugendwerks

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand des Ortsjugendwerks

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand hat zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und den Bericht der Revisoren entgegen. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandschaft, und wählt den Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zu den überörtlichen Konferenzen.
4. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefaßt. Satzungsänderungen können mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
6. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Kreis- bzw. Bezirksjugendwerks. Soweit diese nicht existent sind ist hierfür das Landes- oder Bundesjugendwerk zuständig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, wie auch die des Vorstandes, schriftlich niederzulegen. Sie sind von dem/der Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem StellvertreterIn, dem/der Kassier/erin, , dem/der SchriftführerIn.
 - b. den GruppenleiterInnen soweit sie nicht in Vorstandsfunktion sind.
 - c. je einem VertreterIn der Förderer und Eltern
 - d. den InventarverwalternInnen
 - e. den Vertretern der Jugendlichen
 - f. einem/r VertreterIn des Vorstandes des Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt.

Der/die Vorsitzende, sein/e StellvertreterIn, der/die KassierIn müssen volljährig sein.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Der/die Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied soll das Jugendwerk im Vorstand des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt vertreten.
5. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Tätigkeit im Ortsjugendwerk.
6. Die Anstellung von Beratern und Mitarbeitern für das Jugendwerk durch die Arbeiterwohlfahrt erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 7 Finanzierung

1. Das Aufkommen setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. aus den monatlichen Beiträgen der, Einzel- und Familienmitglieder, die jeweils von der Vorstandschaft festgelegt werden.
 - b. aus regelmäßigen oder gelegentlichen Fördererbeiträgen, die speziell für das Ortsjugendwerk gegeben werden.
 - c. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen.
 - d. Zuweisungen aus den Haushaltsmitteln des Ortsvereins der Arbeiterwohlfahrt
2. Das Ortsjugendwerk ist in der Verwendung seiner Mittel selbstständig.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und werden von den Revisoren des Jugendwerks und einem Revisor des AWO-Ortsvereins geprüft.
4. Das Ortsjugendwerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zweck.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch eine zu diesem Zwecke einberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Ortsjugendwerks übernimmt das Kreisjugendwerk oder die jeweils nächsthöhere Verbandsgliederung das vorhandene Inventar und Vermögen.

§ 9 Leitsätze

Die für das Jugendwerk beschlossenen Leitsätze der Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband, sind Bestandteil dieser Satzung. Die Satzung des Landesjugendwerks der AWO Bayern gilt ebenso für das Ortsjugendwerk.

§ 10 Genehmigungspflicht der Satzung

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch das Kreisjugendwerk, oder die jeweils höhere Jugendwerksgliederung.

§ 11

Ordnungsverfahren

Das Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz, gilt entsprechend für die Mitglieder des Jugendwerks.